

UNIVERSITÄT

BONN



BONN CENTER  
FOR DEPENDENCY  
AND SLAVERY  
STUDIES

• Konrad Vössing • Maja E. Baum • Peter Geiss

# Antike Sklaverei

---

*Materialien, Interpretationen und  
didaktische Anregungen  
für den Geschichtsunterricht*

Dr. Konrad Vössing

Institut für Geschichtswissenschaft, Professor für Alte Geschichte und Principal Investigator  
im Exzellenzcluster „Beyond Slavery and Freedom: Asymmetrical Dependencies in Pre-  
Modern Societies“, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

*voessing@uni-bonn.de*

Maja E. Baum

Doktorandin im Exzellenzcluster, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

*maja.baum@uni-bonn.de*

Dr. Peter Geiss

Institut für Geschichtswissenschaft, Professor für Didaktik der Geschichte, Rheinische  
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

*geiss@uni-bonn.de*

ISBN 978-3-00-074080-0

© Konrad Vössing, Maja E. Baum, Peter Geiss, November 2022

Für die Nutzung des vorliegenden Materials gilt folgende Lizenz / The following license  
applies to the use of the present material:

Creative Commons Attribution-ShareAlike 4.0 International Public License

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode> [11.11.2022]

Titelbild: Mosaik aus Thysdrus in Nordafrika (heute El-Djem, Tunesien), früheres 3. Jh. n.  
Chr., Museum von Sousse (Tunesien), 2022©Photo Scala, Florenz

## Inhaltsverzeichnis

Didaktische Zielsetzung .....	1
Zum Thema .....	1
A Chronologischer Durchgang ( <i>Konrad Vössing, Maja E. Baum</i> ).....	2
I  ATHEN (KLASSISCHE ZEIT UND HELLENISMUS).....	2
1. Einführungstexte.....	2
2. Quellen 1 - 2 (mit Fragen und Antworten).....	6
II ROM (REPUBLIK UND KAISERZEIT) .....	11
1. Einführungstexte.....	11
2. Quellen 1 - 4 (mit Fragen und Antworten).....	14
III SKLAVEN IM ANTIKEN ROM (SPÄTANTIKE UND CHRISTENTUM) .....	22
1. Einführungstexte.....	22
2. Quellen 1 - 2 (mit Fragen und Antworten).....	24
<b>B Humanisierung im inhumanen System? (<i>Konrad Vössing, Maja E. Baum</i>) .....</b>	<b>28</b>
<b>Quelleninterpretationen 1-4.....</b>	<b>28</b>
1. Todesfälle unter den Hausklaven .....	28
2. Die Einschränkung der Praxis, sich erkrankter Sklaven zu entledigen .....	31
3. Die Tötung des eigenen Sklaven .....	35
4. Die Sanktionierung der Sklavenflucht.....	37
C Literaturhinweise ( <i>Konrad Vössing, Maja E. Baum</i> ) .....	40
1. allgemein .....	40
2. zu den zitierten Quellen.....	40
D Unterrichtskonzepte ( <i>Peter Geiss</i> ) .....	42
Was heißt es, unfrei zu sein? – Sklaverei im Römischen Reich Ein Unterrichtsentwurf für Klasse 6 (Gymnasium).....	42
Wer darf als freier Mensch leben? – Sklaverei im Römischen Reich und im Zeitalter der Französischen Revolution Ein Unterrichtsentwurf für die Sekundarstufe II (Gymnasium/Gesamtschule) .....	49

# **Antike Sklaverei: Materialien und Interpretationen für den Geschichtsunterricht**

## **Didaktische Zielsetzung**

Das vorliegende Materialdossier ist aus der Forschungsarbeit des Bonn Center for Dependency and Slavery Studies hervorgegangen. Ziel ist es, aktuell in der Geschichtswissenschaft diskutierte Fragestellungen und Quellen zur antiken Sklaverei möglichst unkompliziert für den Unterricht verfügbar zu machen. Es handelt sich aber nicht um ein Angebot fertiger Unterrichtsmaterialien. Vielmehr ist es das Anliegen, Lehrkräfte durch eine zielgerichtete und problemorientierte Erschließung des Themenfeldes dabei zu unterstützen, selbst mit vertretbarem Zeitaufwand fachlich abgesicherte Unterrichtsvorhaben und Lernmaterialien zu entwickeln. Arbeitsaufträge und Fragen sind als Impulse zu verstehen, die sich je nach Lerngruppe durch weitere didaktische Reduktionsschritte in adressatengerechte Aufgaben und Lernszenarien ‚übersetzten‘ lassen. Ergänzend zum Material sind exemplarische Unterrichtsentwürfe beigegeben, die hierbei Orientierung bieten können.

## **Zum Thema**

Die Sklaverei ist rechtlich abgeschafft, in der Realität existiert sie aber weiter. Noch heute fristen viele Millionen Menschen ihr Dasein als Sklavinnen und Sklaven, in absoluten Zahlen mehr als jemals zuvor. In der römischen wie schon in der griechischen Antike war die Institution der Sklaverei allgemein akzeptiert; sie gehörte zu jeder funktionierenden Gesellschaft. Die Antike umfasst aber einen Zeitraum von ca. 1.500 Jahren und es gehört zur historischen Bildung, große Epochen gerade auch in ihrer Dynamik wahrzunehmen. Bezogen auf die antike Sklaverei ist also auch nach ihren unterschiedlichen Ausprägungen und nach möglichen Entwicklungen zu fragen. Die grundsätzliche Akzeptanz des Systems verhinderte ja nicht Veränderungen in der jeweiligen Perspektive auf diese extreme Form der Entrechtung, die Menschen zum Eigentum anderer macht. Solche Entwicklungen müssen dann historisch eingeordnet werden.

Deshalb werden in den hier präsentierten Materialien nicht nur historische Überblicke (mit Quellen und Interpretationshilfen) geboten, sondern – in einem zweiten Teil – auch Möglichkeiten an die Hand gegeben, die Entwicklungsfrage auf der Basis historischer Quelleninterpretation zu bearbeiten.

Insgesamt bietet der zeitliche Abstand von ca. 2.000 Jahren, der uns von den behandelten Kulturen trennt, Vorteile: Entrechtung und Versklavung in der Antike lassen sich als zwar in anderen Formen weiterlebende, konkret aber schon lang vergangene Abhängigkeiten betrachten. Die historische Distanz erlaubt eine engagierte Sachlichkeit, die prinzipielle Werturteile über die Sklaverei voraussetzen und vor allem deren Ausprägungen und Folgen untersuchen kann.

## B Humanisierung im inhumanen System?

### Quelleninterpretationen 1-4

1. Todesfälle unter den Haussklaven
2. Die Einschränkung der Praxis, sich erkrankter Sklaven zu entledigen
3. Die Tötung des eigenen Sklaven
4. Die Sanktionierung der Sklavenflucht

### 1. Todesfälle unter den Haussklaven

#### Quelle 1

Plinius der Jüngere, Brief 8,16

Der römische Senator Plinius („der Jüngere“ genannt zur Unterscheidung von seinem Onkel, dem „Älteren“), der von ca. 61/ 62 – 113/ 115 n. Chr. lebte, schrieb zahlreiche Briefe an Freunde und Bekannte aus seinen Kreisen, die er später selbst (*Epistulae* 1 – 9) herausgab.

„C. Plinius grüßt seinen Paternus.

Krankheiten, ja, Todesfälle unter den Meinen, und zwar noch unter den ganz jungen Leuten, haben mich hart betroffen. Zwei Trostgründe habe ich, die den tiefen Schmerz nicht aufwiegen, aber immerhin Trostgründe: einmal die Leichtigkeit der Freilassung – ich meine, sie nicht gänzlich vor der Zeit verloren zu haben, wenn ich sie als schon Freie [gemeint: Freigelassene] verloren habe –, zum andern, daß ich auch meinen Sklaven gestatte, eine Art Testament zu machen, und mich

dann an dieses halte, als wäre es rechtskräftig. Sie verfügen und erbitten darin, was ihnen beliebt, ich nehme es als einen Auftrag und führe ihn aus. Sie verteilen, schenken, hinterlassen, selbstverständlich innerhalb des [meines] Hauses, denn für Sklaven ist das Haus [des Besitzers] gewissermaßen der Staat und sozusagen ihre Gemeinde.

Gewiß beruhige ich mich bei diesen tröstlichen Gedanken; aber eben diese menschliche Regung, die mich dazu gebracht hat, das zu gestatten, macht mich weich und schwach.

Trotzdem möchte ich deshalb doch nicht hartherziger werden. Ich weiß wohl, andre betrachten derartige Unglücksfälle nur als Vermögensverlust und dünken sich damit groß und weise. Ob sie groß und weise sind, weiß ich nicht; Menschen sind sie jedenfalls nicht. Denn menschlich ist es, sich von Schmerz anfassen zu lassen, zu leiden, doch auch, sich dagegen zu wehren und sich trösten zu lassen; nicht aber menschlich ist es, keines Trostes zu bedürfen.

Doch habe ich darüber vielleicht mehr gesagt, als ich sollte, indessen weniger, als ich wollte. Denn auch im Schmerz liegt eine Art Wohlgefühl, zumal, wenn man sich an der Brust eines Freundes ausweinen kann, bei dem man für seine Tränen Verständnis und Nachsicht findet.

Leb' wohl!“

C. PLINIVS PATERNO SVO S.

*Confecerunt me infirmitates meorum, mortes etiam et quidem iuvenum. solacia duo nequaquam paria tanto dolori, solacia tamen: unum facilitas manunittendi (videor enim non omnino immaturos perdidisse, quos iam liberos perdididi), alterum, quod permitto servis quoque quasi testamenta facere eaque ut legitima custodio. mandant rogantque, quod visum; pareo ut iussus. dividunt, donant, relinquunt, dumtaxat intra domum; nam servis res publica quaedam et quasi civitas domus est.*

*Sed, quamquam his solaciis acquiescam, debitor et frangor eadem illa humanitate, quae me, ut hoc ipsum permitterem, induxit.*

*Non ideo tamen velim durior fieri. nec ignoro alios eius modi casus nihil amplius vocare quam damnum eoque sibi magnos homines et sapientes videri. qui an magni*

*sapientesque sint, nescio, homines non sunt; hominis est enim adfici dolore, sentire, resistere tamen et solacia admittere, non solaciis non egere.*

*Verum de his plura fortasse, quam debui, sed pauciora, quam volui. est enim quaedam etiam dolendi voluptas, praesertim si in amici sinu defleas, apud quem lacrimis tuis vel laus sit parata vel venia. Vale.*

(Originaltext: hg. von R.C. Kukulka, Leipzig 1910; Übersetzung Konrad Vössing)

### **Fragen**

1. Man kann den Text als Beleg für eine ‚menschliche‘ Ausgestaltung der Sklaverei im Haus des Plinius lesen oder als einen für ein von Entrechtung und Ausbeutung geprägtes System. Stellen Sie die Punkte gegeneinander. Gibt es die Möglichkeit einer Synthese?

2. Wie stellt Plinius seine eigenen Überlegungen zum vorzeitigen Tod seiner Sklaven und generell zu ihrer menschlichen Behandlung dar? Warum bittet er dafür um Verständnis und Nachsicht?

### **Antworten**

Plinius stellt hier eine starke emotionale Bindung an seine Haussklaven (nur um sie geht es hier) dar, was sich schon daran zeigt, dass er gleich zu Anfang seine Sklaven nicht mit diesem Wort (*servus*), das später im Brief durchaus vorkommt, sondern mit „die Meinen“ bezeichnet, was sich dann durch die Bekundungen seiner Trauer bis zum Ende des Briefes fortsetzt. Deutlich wird auch, dass Plinius (wie in seiner Zeit nicht unüblich) seine Haussklaven irgendwann freizulassen pflegte (meist mit 30 Jahren); dies war allerdings generell keine selbstlose Verhaltensweise, sondern hatte für den Freilasser durchaus wirtschaftliche Vorteile (s. oben II 1).

Generell zeigt sich im Brief ein doppeltes schlechtes Gewissen des Autors: Zum einen, dass junge Sklaven in seinem Haus sterben. Über

dieses schlechte Gefühl kommt er mit zwei „Trostgründen“ hinweg (hierzu siehe unten); und zum anderen – hierzu in Widerspruch stehend –, dass er dieses mitleidige Gefühl überhaupt hat, obwohl es sich rechtlich gesehen nur um Vermögensschäden handelt und obwohl er weiß, dass von Standesgenossen generell gegenüber Todesfällen, namentlich aber gegenüber solchen von Sklaven empfohlen wird, sich dabei nicht von Gefühlen verändern zu lassen. Dazu ist er aber nicht bereit, und er verteidigt dieses Gefühl (wissend, dass er damit auch Eindruck macht); zugleich weiß er aber auch, dass es als Schwäche ausgelegt werden kann und teilweise wird, weshalb er für dieses Gefühl vielleicht auf Nachsicht (siehe letzter Satz) angewiesen zu sein meint. Die beiden Trostgründe zeigen einerseits, welche Möglichkeiten für Sklaven bestanden, wenn sie in einem Haushalt wie dem des Plinius diesen von sich und ihren Qualitäten zu überzeugen wussten, und andererseits, welche engen Grenzen diesem Aufstieg doch gesetzt waren, Grenzen, die Plinius entweder gar nicht sieht oder bewusst übersieht. Dies ist zum einen die Freilassung. Dass Plinius hier von der Leichtigkeit der Freilassung spricht, hat damit zu tun, dass es sich um die (nur scheinbare) Freilassung von bereits Verstorbenen handelt. Für sie konnte diese *manumissio* also gar keine Folgen haben, wie es sich überhaupt um einen Akt handelte, der nicht staatlich überwacht war: es war nur eine Zeremonie innerhalb des Hauses, die der – rechtlich irrelevanten – Fiktion diente, der Tote sei als Freier gestorben. Auch etwaige Kinder, die ein solcher toter ‚Freigelassener‘ hatte, blieben Sklaven des Herren. Wenn Plinius sagt, dass er auf diese Weise die Toten „schon als Freie verloren habe“, macht er diese Fiktion zur Realität. Die tatsächliche Folge einer solchen Freilassung war nur, dass die Toten, die durchaus einen Grabstein bekamen, nicht als Sklaven, sondern als Freie erinnert wurden. Der Vorteil lag also ausschließlich bei der Nachwelt, die sich sagen konnte, der Tote sei zwar zu früh verstorben, habe aber immerhin die Freiheit erlangt, und unter dieser

Nachwelt sticht besonders der ehemalige Besitzer hervor, der damit zugleich an seine Großzügigkeit erinnern konnte.

Der zweite Trostgrund betrifft die gute Behandlung der lebenden Sklaven, auf die Plinius sich erkennbar etwas zugutehält, da er seinen Sklaven gestatte, „eine Art Testament“ zu machen. Die Einschränkung ‚eine Art‘ ist wichtig, da es sich eben nicht um rechtlich gültige Testamente handelt, sondern erneut nur um einen Gnadenakt gewissermaßen des Besitzers, der ja auch selbst sagt, dass er diese ‚letzten Willen‘ seiner Sklaven „halte, als wären sie rechtskräftig“ (was sie also de facto nicht ist). Hierbei ist die Einschränkung, die dann folgt, unbedingt zu bedenken, dass nämlich diese Übertragungen von Vermögen (zum *peculium* s. oben A II) nur innerhalb seines Hauses stattfanden, das heißt unter seinen Sklaven, was wiederum bedeutet, dass das Eigentum des Besitzers nicht geschmälert wurde, da ja auch die unfreien Nutznießer des ‚Erbes‘ dieses ‚ihr‘ Vermögen früher oder später im Haus lassen mussten.

Bezeichnend ist die anschließende Unterscheidung zwischen dem Haushalt (*domus*) einerseits und der *res publica* bzw. *civitas* (womit die größere bzw. kleinere politische Einheit gemeint ist) andererseits. Haus und Staat sind eigentlich zwei klar getrennte Sphären, die hier aber vermischt werden, weil für Sklaven politische Sphäre völlig unerreichbar ist; an ihr hatten sie keinerlei Anteil: Ihr ‚Staat‘ war ausschließlich das Haus ihrer Besitzer. Diese Beschränkung und Grenze zwischen Sklaven und Bürgern wird einerseits klar benannt, andererseits als vollständige Selbstverständlichkeit geschildert.

Zum Quasi-Vererben: Die Bedeutung des *peculium* (s. oben A II) für die Motivation der Sklaven kann gar nicht unterschätzt werden; es bildete auch die Grundlage ihrer (praktischen, nicht: rechtlichen) Geschäftsfähigkeit, da nämlich Sklaven mit diesem Geld auch sehr wohl wirtschaften konnten, natürlich immer im Namen ihres Herrn, ohne dass dieser aber tatsächlich beteiligt sein musste. Hier wird die

Eigenart der Sklaven als eine Investition deutlich, die Mehrwert für den Besitzer hervorbrachte, ohne dass dieser Zeit aufwenden musste.

## 2. Die Einschränkung der Praxis, sich erkrankter Sklaven zu entledigen

### Quellen 2 a – d. Das Edikt des Kaisers Claudius (41 – 54 n. Chr.)

#### Quelle 2 a

Sueton, Das Leben des Kaisers Claudius 25,2

Der römische Gelehrte Suetonius schrieb im früheren 2. Jh. n. Chr. zwölf Biographien der ersten römischen Kaiser, darunter die des Kaisers Claudius, der von 42 - 54 n. Chr. herrschte. Darin berichtete er auch über Maßnahmen des Kaisers, die das öffentliche Leben in Rom und Italien ordnen sollten.

„Als einige ihre kranken und geschwächten Sklaven auf der Insel des Äskulap [auf dieser Tiberinsel stand ein Tempel des Heilgottes, heute l’Isola Tiberina in Rom] aussetzten, weil sie ihrer medizinischen Behandlung überdrüssig waren, bestimmte er [Claudius], alle Ausgesetzten sollten frei sein und nicht in die Gewalt ihrer Herren zurückkehren, wenn sie genesen wären. Zöge aber jemand der Aussetzung die Tötung eines Sklaven vor, so müsse er sich wegen Totschlags verantworten.“

*Cum quidam aegra et adfecta mancipia in insulam Aesculapi taedio medendi exponerent, omnies qui exponerentur liberos esse sanxit, nec redire in dicionem domini, si convaluissent; quod si quis necare quem mallet quam exponere, caedis crimine teneri.*

(Originaltext: hg. von M. Ihm, Leipzig 1908; Übersetzung Konrad Vössing)

#### Quelle 2 b

Cassius Dio, Römische Geschichte 60,29,7

Cassius Dio, war ein hochrangiger römischer Senator aus dem griechischsprachigen Osten des Römischen Reiches; er starb um 235 n. Chr. und arbeitete bis zu seinem Tod an einer griechischsprachigen Darstellung der römischen Geschichte von ihren Anfängen bis in seine Gegenwart.

„Als viele ihre kranken Sklaven, die erkrankten, keiner Pflege mehr für werthielten, sondern sie aus ihren Häusern warfen, erließ er [Claudius] das Gesetz, dass alle, die eine solche Behandlung überlebten, frei sein sollten.“

(Originaltext: hg. von U. Ph. Boissevain (Historiae Romanae, III), Berlin 1955; Übersetzung Konrad Vössing)

#### Quelle 2 c

Modestinus, Digesten 40,8,2

Herennius Modestinus (geb. um 185 n. Chr.) war ein berühmter römischer Jurist aus der heutigen nördlichen Türkei. Er verfasste im früheren 3. Jh. n. Chr. zahlreiche Unterrichtswerke. Viele Passagen daraus sind 533 n. Chr. in eine *Digesta* (griech. *Pandekten*) genannte Sammlung von juristischen Texten früherer Zeit aufgenommen worden (s. A III).



„Einem Sklaven, dessen Herr ihn wegen schwerer Krankheit aufgegeben hat, kommt laut einem Edikt des vergöttlichten Kaisers Claudius die Freiheit zu.“

*Servo, quem pro derelicto dominus ob gravem infirmitatem habuit, ex edicto divi Claudii competit libertas.*

(Originaltext: hg. von Th. Mommsen (Digesta, II), Berlin 1870; Übersetzung Konrad Vössing)

## Quelle 2 d

Codex Justinianus 7,6,1,3. 3a

Der *Codex Iustinianus* ist eine von Kaiser Justinian (527 - 565 n. Chr.) edierte Gesetzsammlung, in der alle noch geltenden Kaisergesetze versammelt sein sollten. Sie wurde Teil des später so genannten *Corpus Iuris Civilis* („Gesamtbestand des zivilen Rechts“), auf dessen Grundlage in Europa noch bis ins 19. Jh. n. Chr. hinein Recht gesprochen wurde. – Das „Lateinische Recht“, von dem hier die Rede ist, war ursprünglich das Bürgerrecht Latiums, der Rom umgebenden Landschaft. In der Kaiserzeit wurde es vom römischen Staat an Personen vergeben, die (noch) nicht das volle Bürgerrecht erhalten sollten.

„Auch wissen wir, dass mit einem Edikt des vergöttlichten Kaisers Claudius in das alte Lateinische Recht die Bestimmung eingeführt wurde, dass – wenn jemand seinen von einer Krankheit schwer getroffenen Sklaven öffentlich aus seinem Hause geworfen hatte und weder sich selbst um ihn kümmerte noch ihn einem anderen (zur

Pflege) übergab, obwohl er, wenn er selbst nicht imstande war, ihn zu pflegen, ihn in das Fremdenkrankenhaus schicken oder sonst auf eine andere Weise unterstützen konnte – dieser Sklave bislang [d. h.: vor einer nun folgenden Neuregelung] die lateinische Freiheit [gemeint ist die Freilassung, kombiniert mit dem lateinischen Bürgerrecht] erlangte; außerdem erhielt er das Vermögen dessen, den er zum Sterben verließ, wenn dieser starb [d. h.: wenn er vor dem aus Krankheitsgründen verlassenen und nun freigelassenen Sklaven starb].

Ein solcher Sklave, der nur infolge des Verhaltens seines Herrn und ohne dessen Willen mit der Freilassung beschenkt wurde, soll nun sofort römischer Bürger werden, und dem Herrn soll keinerlei Anspruch auf die Rechte eines Freilassers zustehen. ... Er soll von ihm und seinem Vermögen ferngehalten werden, sowohl für die ganze Lebenszeit des Freigelassenen wie auch bei seinem Ableben und danach.“ [531 n. Chr.]

*Sed scimus etiam hoc esse in antiqua latinitate ex edicto divi claudii introductum, quod, si quis servum suum aegritudine periclitantem sua domo publice eiecerit neque ipse eum procurans neque alii eum commendans, cum erat ei libera facultas, si non ipse ad eius curam sufficeret, in xenonem eum mittere vel quo poterat modo eum adiuvere, huiusmodi servus in libertate latina antea morabatur et, quem ille moriendum dereliquit, eius bona iterum, cum moreretur, accipiebat.*

*Talis itaque servus libertate necessaria a domino et nolente re ipsa donatus fiat ilico civis romanus nec aditus in iura patronatus quondam domino reservetur. ... maneat ab eo eiusque substantia undique segregatus tam in omni tempore vitae liberti quam cum moriatur nec non postquam iam fuerit in fata sua concessus.*

(Text: hg. von P. Krüger (Corpus Iuris Civilis, II), Berlin 1906; Übersetzung Konrad Vössing)

## Fragen

1. Was dürfte Kaiser Claudius motiviert haben, sein Edikt zu erlassen? Hat sich diese Motivation des Gesetzgebers im Laufe der Kaiserzeit verändert?

2. Wie beim ersten Themenkomplex lässt sich das Phänomen dieser rechtlichen Regelung als Beleg für eine gewisse Humanisierungstendenz, aber auch für die Fortdauer der Entrechtung und existentiellen Abhängigkeit verstehen – mit welchen Argumenten?

## Antworten

Der genaue Wortlaut des Edikts des Claudius ist nicht bekannt. Zwischen den Zeugnissen Suetons (Quelle 2 a), Cassius Dios (Quelle 2 b) und Modestins (Quelle 2 c) gibt es gewisse Unterschiede, da letztere von der Aussetzung der Sklaven generell sprechen (genauer ihrer ‚Verlassung‘, was der Terminus für Besitztümer ist, während nur Kinder ‚ausgesetzt‘ werden konnten), während Sueton lediglich von der Aussetzung auf der Tiberinsel in Rom spricht.

Es gibt Grund anzunehmen, dass es Sueton war, der den von Claudius entschiedenen Fall am genauesten charakterisiert. Das entsprechende Edikt lag dem Autor wohl noch vor. Im Laufe der Zeit erhielt es aber Erweiterungen. In dieser späteren Fassung findet es sich im Codex Iustinianus (Quelle 2 d). Vom Tempel auf der Tiberinsel ist nun gar nicht mehr die Rede, sondern von einer Institution, die erst in christlicher Zeit entstand: von einem *xenon*, dem (griechischen) Begriff nach eine Art Fremdenheim, das offenbar der Aufnahme von Obdachlosen und auch von Sklaven diente. Umgekehrt heißt das aber nicht, dass auch der Tempel auf der Tiberinsel schon derlei karitative Funktionen oder Möglichkeiten hatte. Wenn es dort schon eine Versorgung gegeben hätte, hätte Justinians Gesetz die Situation völlig

verkannt: es hebt ja darauf ab, dass die kranken Sklaven gerade nicht versorgt wurden.

Wenn kranke, arbeitsunfähige Sklaven Roms auf der Tiberinsel sich selbst (oder der Hilfe des Heilgottes Äskulap) überlassen waren, müssen dort schlimme Zustände geherrscht haben, die auch die Hygiene der Stadt tangierten. Letztlich war wohl dies der Anstoß für Claudius' Handeln, das nicht dem Sklavenschutz dienen sollte (denn dann wäre die Beschränkung des Ediktes auf die Tiberinsel unsinnig), sondern nur der städtischen Ordnung, und deshalb wird es von Sueton, der sich hier offenbar in Einklang mit seiner Schicht befindet, auch gebilligt. Sklavenhalter sollten das Problem kranker oder alter Sklaven nicht auf diese Weise der Öffentlichkeit in Rom aufbürden.

Der Verlust der Herrenrechte wäre übrigens auch ohne rechtlichen Eingriff (das Edikt des Claudius) zustande gekommen, allein aufgrund der Aufgabe durch den Besitzer (‚herrenloses Gut‘ durfte okkupiert werden), die Betroffenen wären somit dem Zugriff anderer ausgeliefert gewesen. Claudius dagegen bestimmte nun, dass erkrankte Sklaven, die verlassen wurden, sofort frei sein sollten; diese öffentlich demonstrierte Enteignung der Besitzer aufgrund ihres Fehlverhaltens sollte mehr eine psychologische als eine ökonomische Drohung sein.

Claudius' Edikt war vor allem ordnungspolitisch motiviert: eine Aktion, die von einem konkreten Missstand in Rom ausging und nur diesem abhelfen wollte. Man muss dabei allein an die Zahl der auf der Tiberinsel Verstorbenen und die dadurch entstehenden Probleme denken, die erheblich gewesen sein müssen, was wiederum einen Rückschluss auf die Häufigkeit der Fälle erlaubt. Plinius' Mitgefühl und entsprechende Zeugnisse (etwa Inschriften für verstorbene Sklaven) sind nur eine Seite der Realität. Die Sklavenhalter, gegen die Claudius vorzugehen suchte, setzten ihren Sklavinnen und Sklaven keine Inschriften.

Da die verlassenen Sklaven nicht regulär freigelassen worden waren, erhielten sie auch nicht das volle römische Bürgerrecht, sondern nur das ‚latinische‘ (die sog. Latinitas), das ihnen zwar Rechtsgeschäfte ermöglichte, aber keine politischen Rechte.

Modestin (Quelle 2 c) fand offenbar ein kaiserliches Edikt vor, das irgendwann zu einer generellen Regelung geworden war. Nun ging es nicht mehr (oder nicht nur) um ein Problem einer Gegend Roms, sondern um eine generelle Maßnahme gegen pflichtvergessene Sklavenbesitzer. Der Eingriff in deren Rechte, den dies bedeutete, passt gut in die generelle Entwicklung der kaiserlichen Politik auf diesem Feld (siehe A III). Diese beschränkt sich aber weiterhin auf die Abschreckung. Dass es (auch) um das Wohl der kranken Sklaven ging, ist nicht erkennbar.

Eine neue Qualität zeigt sich dann in Justinians Bearbeitung der Bestimmung (Quelle 2 d): nun sollten die leidtragenden Sklaven das volle römische Bürgerrecht erhalten, und ihren ehemaligen Herren sollte jede Möglichkeit genommen werden, daraus einen Vorteil zu ziehen. Auch zeigt der Satz über deren Pflichten eine deutlich positive Wertung der Fürsorge für kranke Sklaven (die eindeutig nicht als Sachen, sondern als Personen gesehen werden), was auch daraus hervorgeht, dass Justinian diese Regelung in einem späteren Werk noch einmal wiederholte (*Novellae* 22,12). Aus einer Maßnahme der städtischen Hygiene war eine mit sozialpolitischem Anspruch geworden. Auf der anderen Seite blieb die Sanktion weiterhin nur der Verlust der (materiell von den Herren ja ohnehin aufgegebenen) Sklaven. Zu schärferen Konsequenzen konnte der Kaiser sich also auch in der christlichen Antike (siehe A III) offenbar nicht durchringen.

### 3. Die Tötung des eigenen Sklaven

#### Quelle 3

Gaius, Institutionen (Rechtslehrbuch) 1,52f.

Der römische Jurist Gaius schrieb um die Mitte des 2. Jh. n. Chr. ein juristisches Anfängerlehrbuch (*Institutiones*), das in der Antike die einflussreichste systematische Darstellung des römischen Privatrechts war und in der Folgezeit so prominent blieb, dass es zur Grundlage vieler moderner Privatrechtssysteme wurde.

„(52) In der Hausgewalt ihrer Herren stehen also die Sklaven; diese Hausgewalt (*potestas*) gehört freilich zum Völkergemeinrecht. Man kann nämlich bei allen Völkern in gleicher Weise beobachten, dass Herren gegenüber ihren Sklaven die Gewalt über Leben und Tod haben; alles, was durch einen Sklaven erworben wird, wird dem Herrn erworben.

(53) Aber heutzutage dürfen weder römische Bürger noch wer sonst unter der Vorherrschaft des römischen Volkes steht, über das Maß hinaus und ohne Grund ihre Sklaven misshandeln; denn eine Konstitution des erlauchten Kaisers Antoninus (Pius) befiehlt, dass derjenige, der ohne Grund seinen eigenen Sklaven getötet hat, ebenso strafbar ist wie derjenige, der einen fremden Sklaven getötet hat.

Aber auch eine allzu große Härte vonseiten der Herren wird durch eine Konstitution desselben Kaisers gezügelt: Als er nämlich von einigen Provinzstatthaltern wegen solcher Sklaven, die sich zu Götterhainen oder Kaiserstatuen flüchteten, befragt wurde, befahl er, dass die Herren, deren Grausamkeit unerträglich schiene, gezwungen werden sollten, ihre Sklaven zu verkaufen. Und in beiden Fällen geschieht Recht, denn wir dürfen unser Recht nicht missbrauchen. Nach diesem Grundsatz

wird auch den Verschwendern die Verwaltung ihres Vermögens untersagt.“

*(52) In potestate itaque sunt servi dominorum; quae quidem potestas iuris gentium est, nam apud omnes peraeque gentes animadvertere possumus dominis in servos vitae necisque potestatem esse; et quodcumque per servum acquiritur, id domino acquiritur.*

*(53) Sed hoc tempore neque civibus Romanis nec ullis aliis hominibus, qui sub imperio populi Romani sunt, licet supra modum et sine causa in servos suos saevire; nam ex constitutione sacratissimi imperatoris Antonini, qui sine causa servum suum occiderit, non minus teneri iubetur, quam qui alienum servum occiderit; sed et maior quoque asperitas dominorum per eiusdem principis constitutionem coeretur, nam consultus a quibusdam praesidibus provinciarum de his servis, qui ad fana deorum vel ad statuas principum confugiunt, praecepit, ut, si intolerabilis videatur dominorum saevitia, cogantur servos suos vendere. Et utrumque recte fit, male enim nostro iure uti non debemus; qua ratione et prodigis interdicitur bonorum suorum administratio.*

(Text: hg. von E. Seckel, Leipzig 1939; Übersetzung nach J. Lammeyer, Paderborn 1929)

#### Fragen

1. Als was werden Sklaven bei dieser Regelung behandelt (als Menschen oder Sachen)? Ist diese Unterscheidung konsequent durchgehalten?

2. Das Phänomen lässt sich in zweierlei Richtung ausdeuten: Zugewinn an Sicherheit für Sklaven oder Konservierung ihrer Entrechtung. Welches Interesse hatte der Kaiser (bzw. der Staat) an Ersterem?

#### Antworten

Der Autor des Textes hebt hervor, dass „heutzutage“ (*hoc tempore*) Sklaven von ihren Besitzern weder „über das Maß hinaus und ohne

Grund“ misshandelt noch getötet werden durften, wofür eine Entscheidung des Kaisers Antoninus Pius (138 - 161 n. Chr.) angeführt wird, in der zwischen der Tötung eines eigenen und eines fremden Sklaven kein Unterschied mehr gemacht wird. Diese Gleichsetzung begrenzte natürlich auch die Folgen einer solchen Tötung, da fremde Sklaven zu töten nach römischem Recht nur eine Schädigung des Vermögens der Besitzer darstellte, und in dieses System ordnet der Autor auch die Tötung eigener Sklaven ein, wie am Schluss deutlich wird: Sanktioniert wird nämlich nicht deren Tötung, sondern die Verschwendung des eigenen Vermögens.

Auslöser der Entscheidung waren Einzelfälle (eine typische Erscheinung im römischen Recht, bei dem sich aus Einzelfällen, *casus*, ein Rechtssystem ergab: ‚kasuistisch‘). Konkret sollten Sklavinnen und Sklaven vor überharter Bestrafung geschützt werden. Es ging also um eine Art Verhältnismäßigkeit; Bestrafung, auch harte Körperstrafen, war durchaus üblich und aus Sicht der Zeitgenossen legitim; das änderte sich erst, wenn die Bestrafung schwerwiegende dauerhafte körperliche Schäden verursachte oder gar lebensbedrohlich war. Dann konnten die so Bestraften eine Möglichkeit in Anspruch nehmen, die auch Freie hatten, nämlich an Tempelaltären oder auch bei Kaiserstatuen Zuflucht zu suchen. Im Prinzip (wenn auch nicht immer in der Realität) waren sie dort vor dem Zugriff ihrer Besitzer sicher; bei den Kaiserstatuen handelte es sich ja zugleich auch um Statuen von (Staats-)Göttern.

Offenbar hatten Sklavenbesitzer dieses Asyl nicht anerkannt, weil sie den Sklaven überhaupt die (in der Tat juristisch nicht vorhandene) Qualität als Person, die irgendwelche Rechte hatte, aberkannten, weshalb sie eben auch nicht Asyl beanspruchen dürften. Die Provinzstatthalter, vor die diese Sache gebracht wurde, hatten die Frage nach Rom weitergeleitet, und der Kaiser hatte dann irgendwie entschieden. Wir wissen nicht, ob er die Asylfrage überhaupt

angesprochen hat und sich nicht vielmehr auf die konkreten Konfliktsituationen zwischen Herrn und Sklaven beschränkte. Jedenfalls wurde den Sklaven die Möglichkeit dieses Asyls nicht genommen. Die früher allgemein gültige Haltung, die den Sklaven jegliche Personenrechte absprach, ist hier nicht mehr durchgehalten: unter bestimmten Bedingungen konnten sie versuchen, den Kaiser zu ihrem Schutz anzurufen.

Die im Hintergrund stehende Streitfrage löste der Kaiser dabei so, dass Sklavenhalter, die ihre Sklaven allzu grausam behandelten (man beachte den Spielraum der Beurteilung!), das Eigentumsrecht an ihnen verlieren sollten, jedoch nicht entschädigungslos, sondern in der Art, dass sie gezwungen würden, diese Sklaven zu verkaufen.

Bei der Tötung eigener Sklavinnen und Sklaven war dagegen Schadensersatz zu leisten, und es ist bezeichnend für die Pragmatik der Regelung, aber auch für das Eindringen des Kaisers und des staatlichen Rechts in das persönliche Vermögen und in die Häuser der Oberschicht (s. A III), dass dieser Betrag dann sicher an den Fiskus zu leisten war. Ein einzelner Bürger war ja, vom Besitzer abgesehen, nicht geschädigt worden. Im Grunde war also nach der Tötung eigener Sklaven eine Gebühr an den Staat zu entrichten. Dieser griff damit in das Besitzrecht seiner Bürger ein, weil nicht dieses ihm unbedingt schützenswert erschien, sondern die staatliche Autorität. Sie drohte – so empfand man jetzt – Schaden zu nehmen, wenn willkürliche Tötungen ohne Konsequenzen blieben.

Auch hier sehen wir einerseits einen Zugewinn an Sicherheit für die Sklavinnen und Sklaven (ihre Tötung blieb nicht mehr in jedem Fall folgenlos), andererseits die enge Begrenzung dieses Schutzes und das Fehlen echter Rechte: einklagbar war ihre Möglichkeit, Asyl zu suchen, nicht, und sie galten nach wie vor als Vermögen, wenn auch als eines, das man nicht willkürlich schädigen durfte.

## 4. Die Sanktionierung der Sklavenflucht

### Quelle 4



© Mit freundlicher Genehmigung des Ministero della cultura – Museo Nazionale Romano, Terme di Diocleziano. Foto Nr. 527112: Giorgio Cargnel und Luciano Mandato.

Das sog. Sklavenhalsband des Zoninus, Eisen, mit kleiner Bronzetafel, 4./ 5. Jh. n. Chr., Museo Nazionale Romano (,Thermenmuseum‘)

Aus der Zeit zwischen dem früheren 4. Jh. und dem 5. Jh. kennen wir – besonders aus Rom – knapp 50 sogenannte Sklavenhalsbänder, etwa das des Zoninus (hier abgebildet). Auf dem an das Halsband angeschmiedeten Metalltäfelchen ist zu lesen:

„Ich bin weggelaufen. Halt mich fest! Wenn du mich zu meinem Herrn Zoninus zurückbringst, erhältst du einen Solidus.“

*Fugi. Tene me. Cum revocveris me d(omino) m(eo) Zonino, accipis solidum.*

(R. Friggeri u. a., Terme di Diocleziano. La collezione epigrafica, Milano 2012 (VIII,36); Übersetzung Konrad Vössing)

Die Zahlung von einem Solidus bedeutete einen erheblichen ‚Finderlohn‘: es handelte sich um ein Goldstück von 4,6 Gramm. *Solidi* blieben übrigens auch nach dem Ende der Antike Jahrhunderte lang als eine Art Leitwährung im Umlauf (der Begriff lebt noch heute etwa im ‚Sold‘, aber auch im Wort ‚solide‘ weiter).

Die Halsbänder wurden einem Sklaven oder einer Sklavin nach einer missglückten Flucht – Strafe und Prophylaxe weiterer Fluchtversuche kombinierend – so um den Hals geschmiedet, dass sie kaum zu entfernen waren. Sie nahmen die römische Sitte auf, den Bestraften ihr Vergehen irgendwie schriftlich anzuheften (auf christlichen Kreuzigungsdarstellungen findet sich noch heute oft die Holztafel mit der Begründung des Todesurteils). Auf den Halsbändern waren oft auch Ortsangaben verzeichnet, um die Rückgabe der Geflohenen an die Besitzer zu erleichtern. Deren Lebensumstände sind durch die Nennung ihrer Berufe ebenfalls zu rekonstruieren: Oft handelt es sich um

kaiserliche Beamte und sonstige Funktionsträger; nicht selten ist auch ihr christliches Bekenntnis erkennbar.

Es gab andere (deutlich brutalere) Formen der Bestrafung flüchtiger Sklaven, etwa das Auspeitschen (oft mit Todesfolge) sowie das Brandmarken oder Tätowieren im Gesicht. In diesem Zusammenhang ist ein zeitgenössischer Rechtstext von Bedeutung. Kaiser Konstantin (s. A III) erließ 315 oder 316 n. Chr. das folgende Gesetz, das im sog. Codex Theodosianus enthalten ist, einer Gesetzessammlung, die Kaiser Theodosius II (408 – 450 n. Chr.) im Jahr 438 veröffentlichte, um die spätantiken Gesetze zusammenzufassen.

Codex Theodosianus 9,40,4:

„Wenn jemand wegen der Schwere der Verbrechen, bei denen er ertappt wurde, zu Gladiatorenspielen oder zur Arbeit in Bergwerken verurteilt wurde, soll keineswegs (zusätzlich) etwas in seinem Gesicht eingeschrieben werden [gemeint: mittels eines Tattoos oder einer Brandmarkung], weil ja die Strafe der Verurteilung, in seine Hände und Schenkel eingeschrieben [gemeint: durch die Narben], erkennbar ist. Das menschliche Gesicht, das nach dem Ebenbild der himmlischen Schönheit geformt ist, soll also auf keine Weise entehrt werden.“

*Si quis in ludum fuerit vel in metallum pro criminum deprehensorum qualitate damnatus, minime in eius facie scribatur, dum et in manibus et in suris possit poena damnationis una scriptione comprehendere, quo facies, quae ad similitudinem pulchritudinis caelestis est figurata, minime maculetur.*

(Text: hg. von Th. Mommsen – P. Meyer, Berlin 1905; Übersetzung Konrad Vössing)

## Fragen

1. Was lässt sich aus der relativen Häufigkeit der Funde von derartigen Sklavenhalsbändern im spätantiken Rom für die Verbreitung des Phänomens der Sklavenflucht ableiten, und welche Folgerungen lassen sich daraus ziehen?

2. Warum tauchten die römischen Sklavenhalsbänder erst ab der Mitte des 4. Jh. n. Chr. auf? Beziehen Sie in die Antwort den zitierten Rechtstext mit ein.

## Antworten

1. Es kann sich dabei nicht um seltene Ausnahmen gehandelt haben. Dies legen übrigens auch die zahlreichen juristischen Quellen nahe, die mit der Sklavenflucht zusammenhängende Rechtsstreitigkeiten bezeugen, etwa wegen der Rückgabe aufgegriffener Sklaven ('Finderlohn') oder weil beim Verkauf nicht, wie es Pflicht war, auf eine frühere Flucht hingewiesen wurde.

Diese Häufigkeit der Flucht sollte einerseits davor warnen, die Lebensumstände der Hausklaven als durchweg erträglich anzusehen. Andererseits muss es auch ausreichend Hoffnung auf den Erfolg der Flucht gegeben haben. Für Hausklaven waren die Voraussetzungen dafür tatsächlich insofern günstig, als diese sich leicht als Freie ausgeben konnten (siehe A I, Quelle 2 und A III, Quelle 2), unter Umständen über nicht unerhebliche Barmittel verfügten (siehe A II zum *peculium*) sowie sich ungezwungen in der Öffentlichkeit zu bewegen wussten. Ihre Identifizierung war in der Großstadt Rom (ohne dokumentarische Ausweise) ebenso schwer wie die ihrer Eigentümer.

2. Tatsächlich gibt es zwar keinen positiven Beweis für eine Verbindung zwischen den Halsbändern und dem Verbot Kaiser Konstantins, die Gesichter von Strafgefangenen zu verunstalten, der

Zusammenhang ist aber plausibel. Konstantin begründet sein Verbot (mit Verweis auf die christliche Lehre von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen, vgl. Genesis 1,27) so grundsätzlich, dass eine Übertragung vom staatlichen Strafrecht auf die Ebene der häuslichen Strafen nicht fernliegt, zumal sie zu der beschriebenen Tendenz des römischen Staates passt, auf die private Sklavenbehandlung Einfluss zu nehmen (siehe A III). Falls die Erfindung der Sklavenhalsbänder eine Reaktion auf das konstantinische Verbot war, die Gesichter geflohener Sklaven zu markieren, ließen sich außerdem zwei Eigenarten des Fundmaterials erklären: es setzt erst mit Konstantin ein, und die Sklavenbesitzer stammen oft aus seiner Schicht, die in Verbindung zum Kaiser stand. Sein Verbot konnte hier, zumal von Christen, kaum missachtet werden. Nicht übersehen werden sollte, dass ein Sklavenhalsband gegenüber einer Brandmarkung auch ökonomische Vorteile bieten konnte: wenn man das Halsband vor einem Verkauf entfernte, konnte der Verkäufer die wertmindernde frühere Flucht seiner 'Ware' verbergen.

Wenn diese Interpretation zutrifft, haben wir ein weiteres Beispiel für eine gewisse Humanisierung der Lebenswelt der Sklaven in der Spätantike, aber in engen Grenzen. Grenzen, die insgesamt den fortdauernden Zwangs- und Gewaltcharakter des Systems deutlich werden lassen.



## C Literaturhinweise

### 1. allgemein

Weeber, Karl-Wilhelm: Alltag im Alten Rom. Das Leben in der Stadt. (1995). Das Landleben (2000), Mannheim <sup>4</sup>2011, Düsseldorf 2000.

Garnsey, Peter: Ideas of slavery from Aristotle to Augustine. Cambridge 1996.

Gehrke, Hans-Joachim – Schneider, Helmut (Hg.): Geschichte der Antike. Ein Studienbuch (2000), Stuttgart, Weimar, <sup>5</sup>2019.

Schumacher, Leonhard: Sklaverei in der Antike, München 2001.

Gehrke, Hans-Joachim – Schneider, Helmut (Hg.): Geschichte der Antike – Quellenband. Stuttgart, Weimar 2007.

Heinen, Heinz (Hg.): Antike Sklaverei: Rückblick und Ausblick. Neue Beiträge zur Forschungsgeschichte und zur Erschließung der archäologischen Zeugnisse, Stuttgart 2010.

Harper, Kyle: Slavery in the Late Roman World, AD 275-425. Cambridge 2011.

Bradley, Keith – Cartledge, Paul (Hg.): The Cambridge World History of Slavery, Bd. 1, The Ancient Mediterranean World, Cambridge 2011.

Herrmann-Otto, Elisabeth: Grundfragen der antiken Sklaverei. Eine Institution zwischen Theorie und Praxis, Hildesheim u. a. 2015.

Schmitz, Winfried (Hg.): Antike Sklaverei zwischen Verdammung und Beschönigung. Kolloquium zur Rezeption antiker Sklaverei vom 17. bis 20. Jahrhundert, Stuttgart 2016.

Heinen, Heinz u. a. (Hg.): Handwörterbuch der antiken Sklaverei (HAS): 3 Bde., Stuttgart 2017.

Herrmann-Otto, Elisabeth: Sklaverei und Freilassung in der griechisch-römischen Welt, Hildesheim u.a. <sup>2</sup>2017.

Knoch, Stefan: Sklavenfürsorge im Römischen Reich, Hildesheim <sup>2</sup>2017.

Hunt, Peter: Ancient Greek and Roman Slavery, Hoboken/ NY 2018.

### 2. zu den zitierten Quellen

**Cassius Dio**: Römische Geschichte, übers. von O. Veh, Zürich/ München 1985.

Marcus Porcius **Cato**: Über den Ackerbau, hg., übersetzt und erläutert von Dieter Flach, Stuttgart 2005.

Corpus Iuris Civilis: **Codex Iustinianus** (Bd. II), hg. von P. Krüger, Berlin 1959.

Corpus Iuris Civilis: **Digesta** (Bd. I), hg. von Th. Mommsen und P. Krüger, Berlin <sup>16</sup>1954.

Corpus Iuris Civilis, Bd. II: Digesten 1-10, Text und Übersetzung, hg. und übersetzt von Okko Behrends u. a., Heidelberg 1995.

Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes [**Codex Theodosianus**], Vier Teilbände, ed. v. Th. Mommsen und P. Meyer, Berlin 1905.

**Gaius**: Institutiones/ Die Institutionen, lat.-dt., hg., übersetzt und kommentiert von U. Manthe, Darmstadt 2004.

S. **Gregorii Magni** Registrum epistularum, ed. D. Norberg (Corpus Christianorum. Series latina; 140-150 A), Turnhout 1982.

**Plinius**: Briefe, lat.-dt., hg. und übersetzt von Helmut Kasten, Zürich<sup>7</sup>1995.

**Plutarch**: Fünf Doppelbiographien (1. Teil), übers. von Konrat Ziegler und Walter Wuhmann, Düsseldorf/ Zürich<sup>2</sup>1994.

**Pseudo-Xenophon**: Die Verfassung der Athener, griech.-dt., hg., eingeleitet und übersetzt von Gregor Weber, Darmstadt 2010.

Gaius **Suetonius** Tranquillus, De vita Caesarum/ Die Kaiserviten, lat.-dt., hg. eingeleitet und übersetzt von Hans Martinet, Düsseldorf 1997.

P. Cornelius **Tacitus**: **Annalen** (Band III), lat.-dt., eingeleitet, übersetzt und kommentiert von Alfons Städele, Darmstadt 2011.

**Xenophon**: Kleine historische und ökonomische Schriften, griech.-dt., hg. und übersetzt von Wolfgang Will, Berlin/ Boston 2020.

Wir danken den Rechteinhabern für die freundliche Genehmigung zur Nutzung der verwendeten Bilder sowie Herrn Priv.-Doz. Dr. Wolfgang Will für die Übersetzung der Quelle auf S. 6.